Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes Marl, 31.01.1977 Vermessungsamt Im Auftrag gez. Beier Stadtvermessungsdirektor	Für den Entwurf Marl, 31.01.1977 Baudezernent gez. Pieper Beigeordneter
Der Rat der Stadt Marl hat am 28.10.1976 beschlossen, dass für einen Planbereich südlich des Geländes der ehemaligen Zeche Brassert zwischen Brassert- und Sickingmühler Straße ein Bebauungsplan aufzustellen sei. Marl, 31.01.1977 Der Stadtdirektor Im Auftrag L. S. gez Beier Stadtvermessungsdirektor	Zu diesem Plan gehören die Erklärung des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 10.11.1976 Az.: 7-5-4-25-9-414-76 Marl, 09.03.1977 Der Stadtdirektor Im Auftrag L. S. gez Beier Stadtvermessungsdirektor
Dieser Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz in der Zeit vom 01.02.1977 bis 01.03.1977 offengelegen. Marl, 09.03.1977 Der Stadtdirektor Im Auftrag L. S. gez Beier Stadtvermessungsdirektor	Es wird hiermit bestätigt, dass der Rat der Stadt Marl diesen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes am 15.09.1977 als Satzung beschlossen hat. Marl, 06.10.1977 Der Stadtdirektor Im Auftrag L. S. gez Beier Stadtvermessungsdirektor
Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 27.01.1978 Az.: 35.2.1-5206/M-118/77 genehmigt. Münster, 27.01.1978 Der Regierungspräsident Im Auftrag L. S. gez Dudziak Regierungsbaurat	Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 17.04.1978, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 12 vom 03.05.1978, ist bekanntgemacht worden, dass dieser Plan genehmigt worden ist und dass er im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird. Dieser Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden. Marl, 05.05.1978 Der Stadtdirektor Im Auftrag L. S. gez Beier Stadtvermessungsdirektor
Der Rat der Stadt Marl hat am 13.09.1979 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 b beschlossen. Die Änderung wurde heute eingetragen. Marl, 18.10.1979 Der Stadtdirektor Im Auftrag L. S. gez. Krömann Stadtbauamtrat	Zur 1. Änderung dieses Planes gehören die Erklärung des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 03.09.1979 Az.: 7-414-76 Marl, 07.11.1979 Der Stadtdirektor Im Auftrag L. S. gez Beier Stadtvermessungsdirektor
Die 1. Änderung dieses Planes hat gemäß § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz in der Zeit vom 22.10.1979 bis 22.11.1979 offengelegen. Marl, 27.11.1979 Der Stadtdirektor Im Auftrag L. S. gez. Beier Stadtvermessungsdirektor	Es wird hiermit bestätigt, dass der Rat der Stadt Marl die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 BBauG am 14.02.1980 als Satzung beschlossen hat. Marl, 27.02.1980 Der Stadtdirektor Im Auftrag L. S. gez. Beier Stadtvermessungsdirektor
Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 21.05.1980 Az.: 35.2.1-5206/Ma-18/80 genehmigt. Münster, 21.05.1980 Der Regierungspräsident Im Auftrag L. S. gez. Dudziak Regierungsbaurat	Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.06.1980, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 11 vom 30.06.1980, ist bekanntgemacht worden, dass die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes genehmigt worden ist und dass der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Die 1. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden. Marl, 07.07.1980 Der Stadtdirektor Im Auftrag L. S. gez. Krömann Stadtbauamtsrat
Der Rat der Stadt Marl hat am 22.06.1984 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 b beschlossen. Die Änderung wurde heute eingetragen. Marl, 10.09.1984 Der Stadtdirektor Im Auftrag L. S. gez. Krömann Stadtbauamtrat	Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 2 Abs. 5 BBauG bei der 2. Änderung dieses Planes beteiligt. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG wurde durchgeführt. Marl, 20.09.1984 Der Stadtdirektor Im Auftrag L. S. gez Krömann Stadtbauamtrat
Die 2. Änderung dieses Planes hat gemäß § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz in der Zeit vom 12.09.1984 bis 12.10.1984 offengelegen. Marl, 15.10.1984 Der Stadtdirektor Im Auftrag L. S. gez. Beier Stadtvermessungsdirektor	Es wird hiermit bestätigt, dass der Rat der Stadt Marl die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 BBauG am 20.12.1984 als Satzung beschlossen hat. Marl, 06.02.1985 Der Stadtdirektor Im Auftrag L. S. gez. Beier Stadtvermessungsdirektor
Die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 30.04.1985 Az.: 35.2.1-5206/Ma-15/85 genehmigt. Münster, 30.04.1985 Der Regierungspräsident Im Auftrag L. S. gez. Dudziak Oberregierungsbaurat	Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.05.1985, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 8 vom 31.05.1985, ist bekanntgemacht worden, dass die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes genehmigt worden ist und dass der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Die 2. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden. Marl, 07.07.1980 Der Stadtdirektor Im Auftrag L. S. gez. Krömann Stadtbauamtrat
Die 3. vereinfachte Änderung entfällt. Sie ist in der 2. Änderung dieses Planes verarbeitet worden.	
Der Rat der Stadt Marl hat am 06.09.1984 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 b beschlossen. Die Änderung wurde heute eingetragen. Marl, 30.10.1985 Der Stadtdirektor Im Auftrag L. S. gez. Beier Stadtvermessungsdirektor	Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 2 Abs. 5 BBauG bei der 4. Änderung dieses Planes beteiligt. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG wurde durchgeführt. Marl, 30.10.1985 Der Stadtdirektor Im Auftrag L. S. gez Beier Stadtvermessungsdirektor
Die 4. Änderung dieses Planes hat gemäß § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz in der Zeit vom 19.11.1985 bis 19.12.1985 offengelegen. Marl, 30.12.1985 Der Stadtdirektor Im Auftrag L. S. gez. Beier Stadtvermessungsdirektor	Es wird hiermit bestätigt, dass der Rat der Stadt Marl die 4. Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 BBauG am 27.02.1986 als Satzung beschlossen hat. Marl, 12.03.1986 Der Stadtdirektor Im Auftrag L. S. gez. Beier Stadtvermessungsdirektor
Die 4. Änderung dieses Bebauungsplanes wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 13.05.1986 Az.: 35.2.1-5206/Ma-21/86 genehmigt. Münster, 13.05.1986 Der Regierungspräsident Im Auftrag L. S. gez. Dudziak Oberregierungsbaurat	Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 30.05.1986, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 9 vom 16.06.1986, ist bekanntgemacht worden, dass die 4. Änderung dieses Bebauungsplanes genehmigt worden ist und dass der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht gereichen wird. Die 4. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden. Marl, 16.06.1986 Der Stadtdirektor Im Auftrag L. S. gez. Beier Stadtvermessungsdirektor
Der Rat der Stadt Marl hat am 11.02.1993 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 b beschlossen. Die Änderung wurde heute eingetragen. Marl, 16.03.1993 Der Stadtdirektor Im Auftrag L. S. gez. Beier Stadtvermessungsdirektor	Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB bei der 5. Änderung dieses Planes beteiligt. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt. Marl, 16.03.1993 Der Stadtdirektor Im Auftrag L. S. gez Beier Stadtvermessungsdirektor
Die 5. Änderung dieses Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.03.1993 bis 06.04.1993 offengelegen. Marl, 13.04.1993 Der Stadtdirektor Im Auftrag L. S. gez. Beier Stadtvermessungsdirektor	Es wird hiermit bestätigt, dass der Rat der Stadt Marl die 5 Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB am 27.05.1993 als Satzung beschlossen hat. Marl, 02.09.1993 Der Stadtdirektor Im Auftrag L. S. gez. Beier Stadtvermessungsdirektor
Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 14.09.1993, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 11 vom 27.09.1993, ist bekanntgemacht worden, dass der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht gereichgehalten wird. Die 5. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden. Marl, 25.10.1993 Der Stadtdirektor Im Auftrag L. S. gez. Beier Stadtvermessungsdirektor	

Es wird hiermit bestätigt, dass der Rat der Stadt Marl die 6. vereinfachte Änderung dieses Planes gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches am 17.10.1991 als Satzung beschlossen hat.

Marl, 21.10.1991
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 14.11.1991, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 18 vom 09.12.1991, ist bekanntgemacht worden, dass die 6. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen worden ist und der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird.
Die 6. vereinfachte Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 des Baugesetzbuches rechtsverbindlich geworden.

Marl, 10.12.1991
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Marl hat am die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 b beschlossen.
Die 8. vereinfachte Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 18.08.1999
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L. S. gez. Reynoss

Die 8. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.09.1999 bis 01.10.1999 offengelegen.

Marl, 04.10.1999
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Reynoss

Baudezernent

Er wird hiermit bestätigt, dass der Rat der Stadt Marl die 8. vereinfachte Änderung diese Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 BauGB am 14.02.202 als Satzung beschlossen hat.

Marl, 28.02.2002
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L. S. gez. Rath

Baudezernent

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 28.02.2002, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 2 vom 14.03.2002, ist der Satzungbeschluss sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden.
Die 8. vereinfachte Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, 15.03.2002
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L. S. gez. Rath

Baudezernent

Der Rat der Stadt Marl hat am 17.06.2004 die 9. Änderung dieses Planes beschlossen. Die Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 25.10.2004
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Rath

Baudezernent

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB bei der 9. Änderung dieses Planes beteiligt.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

Marl, 25.10.2004
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Rath

Baudezernent

Die 9. Änderung dieses Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.11.2004 bis 02.12.2004 offengelegen.

Marl, 03.12.2004
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Rath

Baudezernent

Er wird hiermit bestätigt, dass der Rat der Stadt Marl die 9. Änderung diese Planes gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB am 11.05.2006 als Satzung beschlossen hat.

Marl, 16.05.2006
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L. S. gez. Rath

Baudezernent

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 03.07.2006, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 9 vom 19.07.2006, ist der Satzungbeschluss sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden.
Die 9. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, 02.08.2006
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L. S. gez. Rath

Baudezernent

Der Rat der Stadt Marl hat am 23.11.2006 die 10. vereinfachte Änderung dieses Planes beschlossen.
Die vereinfachte Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 10.01.2007
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Reynoss

Dipl.-Ing.

Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Abs. 2 bei der 10. vereinfachten Änderung dieses Planes Gelegenheit innerhalb einer angemessenen Frist gegeben. Von der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Marl, 10.01.2007
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Reynoss

Dipl.-Ing.

Die 10. vereinfachte Änderung dieses Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.01.2007 bis 15.02.2007 offengelegen.

Marl, 16.02.2007
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Reynoss

Dipl.-Ing.

Der Rat der Stadt Marl hat am 14.06.2007 die 10. vereinfachte Änderung dieses Planes gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen.

Marl, 18.06.2007
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Reynoss

Dipl.-Ing.

Der Satzungsbeschluss der 10. vereinfachten Änderung dieses Planes ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 12 vom 02.07.2007 ortsüblich bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden.
Die 10. vereinfachte Änderung dieses Bebauunsplanes ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, 04.07.2007
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Reynoss

Dipl.-Ing.

Hinweise

1. Im Plangebiet ist die Satzung der Stadt Marl über die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7 und 8 der BauO NW in Verbindung mit der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen vom 29.12.1976 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 1 vom 17.01.1977) zu beachten:

2. Die im Plan im "Ga" kenntlich gemachten Bereiche sind empfohlene Standorte für Einzel- und Doppelgaragen.

3. Gemäß § 51 a Landeswassergesetz NRW (LWG) ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, vor Ort zu versickern, sofern dieses ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die hierfür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

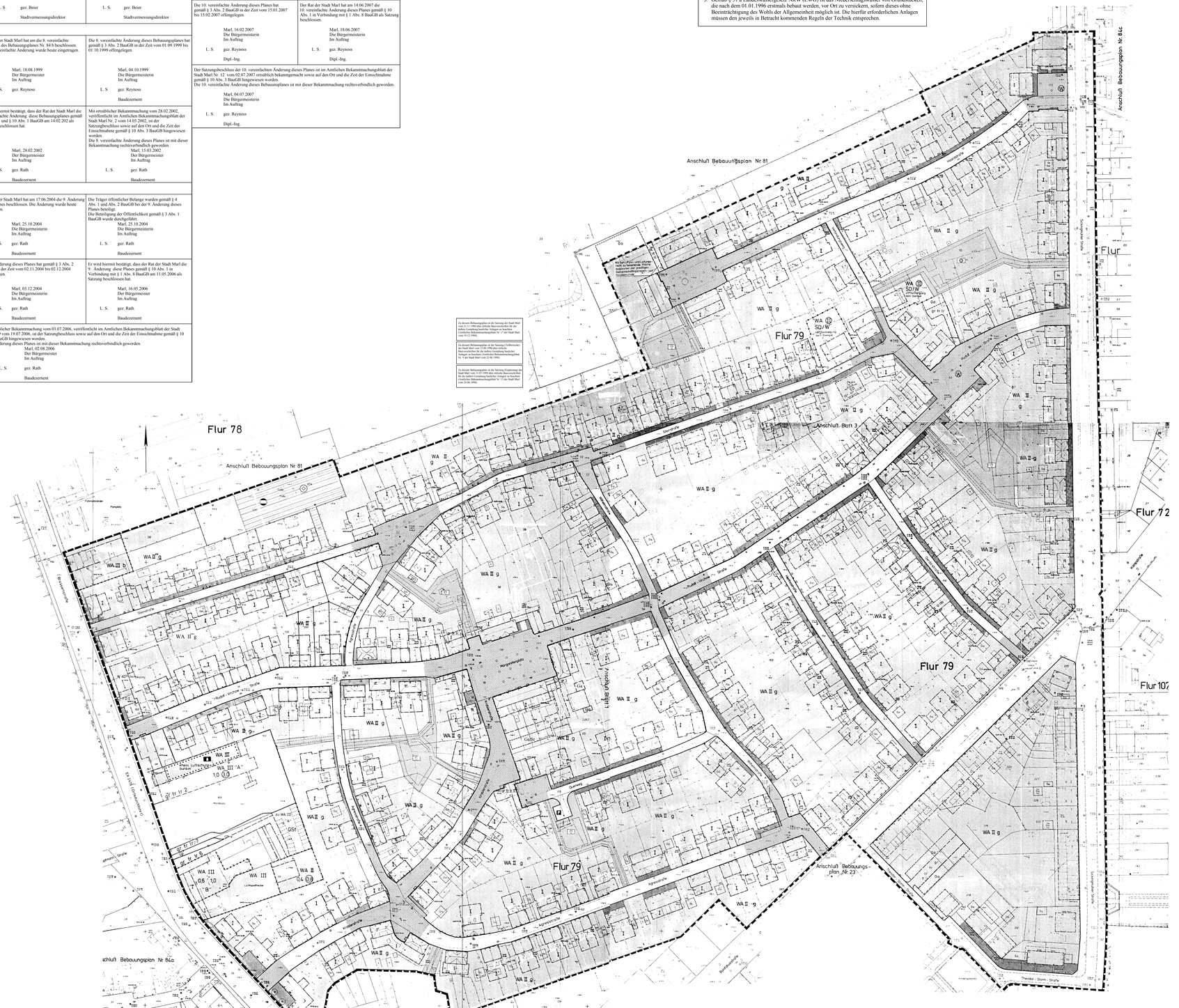

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung der Stadt Marl über die zulässige Gestaltung baulicher Anlagen zu beachten (Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 17 der Stadt Marl vom 01.12.1988).

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung (Vorbescheide) der Stadt Marl vom 15.06.1990 über örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen zu beachten (Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 9 der Stadt Marl vom 22.06.1990).

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung (Ergänzung) der Stadt Marl vom 31.07.1998 über örtliche Bauvorschriften für die zulässige Gestaltung baulicher Anlagen zu beachten (Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 15 der Stadt Marl vom 26.08.1998).

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Baulinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- "A" / "B" Zuordnung der GSt (s. Textf. Nr. 1) siehe Textf. Nr. 1,5
- Fläche für Vorgarten (siehe Textf. Nr. 7)
- vorgeschlagene Unterteilung des Garagenhofes bzw. der GSt
- Ga/St Fläche für Garagen und Stellplätze
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Umformerstation
- Gas
- Ga Fläche für Garagen
- GSt Fläche für Gemeinschaftsgaragen
- öffentliche Verkehrsfläche
- P Fläche für das Parken von Fahrzeugen
- WA allgemeines Wohngebiet
- öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- Bolzplatz
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Kiosk Kiosk
- Schutzraum

- gr fr lr Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
- 1 zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Flurstücks Nr. 1463 der Flur 79
- 2 zugunsten der Allgemeinheit
- 3 in der Ebene 52,5 m üb. NN bis 55,0 m üb. NN zugunsten der jeweiligen Gemeinschaftsgaragenbenutzer
- 4 in der Ebene 52,5 m üb. NN bis 55,0 m üb. NN zugunsten der Allgemeinheit
- 5 in der Ebene 53,06 m üb. NN bis 55,56m üb. NN zugunsten der Allgemeinheit
- 6 zugunsten der jeweiligen Anlieger
- 7 zugunsten der Wohnungen der Bunkerneubebauung
- b besondere Bauweise (siehe Textf. Nr. 3)
- Baum siehe Textf. Nr. 5
- Hauptfirstrichtung
- 0,6 Grundflächenzahl
- 0,6 Geschoßflächenzahl
- II / III min. II, höchstens III Vollgeschosse
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- W Walmdach
- SD Satteldach
- (W) vorgeschlagener Standort für Wertstoffsammelbehälter

Textfestsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Für die Baugebiete WA III (ehem. Luftschutzbunker) und WA III "A" wird gemäß

- § 17 Abs. 2 BauNVO die Grundflächenzahl auf 1,0 und die Geschossflächenzahl auf 3,0 festgesetzt.

- § 21 a Abs. 2 BauNVO festgesetzt, dass die Gemeinschaftsstellplätze (GSt) zu WA III "A" als Flächenanteil der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO hinzuzurechnen sind.

- § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO festgesetzt, dass Gebäudeteile, die oberhalb des III. Geschosses (auf der Dachfläche) errichtet werden, von der festgesetzten Baulinie unbegrenzt zurücktreten dürfen.

1.2 Soweit nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968 als Maß der baulichen Nutzung entsprechend der im Bebauungsplan jeweils festgesetzten Zahl der Vollgeschosse.

1.3 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO werden die in § 4 Abs. 3 Nr. 6 BauNVO als Ausnahme zulässigen Ställe für die Kleintierhaltung als allgemein zulässig erklärt.

1.4 Für das Baugebiet WA III "B" wird gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO die Grundflächenzahl auf 0,6 und die Geschossflächenzahl auf 1,0 festgesetzt.

2. Hauptkörper

Für die Hauptbaukörper (nicht Anbauten, Hintergebäude, Ställe oder sonstige Nebenanlagen) wird gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO ein Vortreten von Eingangsüberdachungen bis zu einer Tiefe von 1,00 m vor die Baulinie zugelassen (siehe auch Hinweis Nr. 1). Die Breite darf das Maß der dazugehörigen Treppenanlage nicht überschreiten.

3. Besondere Bauweise

In den mit "b" gekennzeichneten Baugebiete sind gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten. Vor- und Rücksprünge sind zulässig.

4. Fassaden

Bei Doppel- und Reihenhäusern müsseneinnerhalb einer Baugruppe (beide Doppelhaushälften bzw. jedes Einzelhaus einer Reihenhauszeile) die Materialien (z. B. Klinker, Putz o. ä.) und die Farbgebung der Fassaden und Dacheindeckung gleich sein.
Das Gleiche gilt für rückwärtige Anbauten und für die Dachneigung der Hauptbaukörper.

5. Bäume

Die im Plan festgesetzten Bäume sind durch geeignete Maßnahmen während der Baudurchführung besonders zu schützen und danach gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG dauernd zu erhalten. Die festgesetzten Bäume sind bei Abgang durch Neuanpflanzung zu ersetzen.

6. Garagen

Werden mögliche Nachbargaragen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze im Bauwich errichtet, so müssen sie mit gleicher vorderer Bauflucht (Doppelgaragen) erstellt werden.

7. Nebenanlagen

Auf den als Vorgarten festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden
a) die Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO und
b) Stellplätze, Garagen, überdachte Freisitze, überdachte Stellplätze, Schwimmbecken und Einfriedigungen gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO ausgeschlossen.

8. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Das im Plan festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (gr fr lr 2) im Baugebiet WA III "A" wird in der Ebene des Marktplatzes mit einer lichten Höhe von 4,0 m festgesetzt. Es ist jedoch ausnahmsweise zulässig, die für die darüberliegenden Geschosse erforderlichen notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen (wie z. B. Stützen und Treppen u. ä.) zu errichten.

9. Lärmschutz

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass durch besondere Vorkehrungen die Überschreitung des äquivalenten Dauerschallpegels für das Baugebiet WA III "A" um bis zu 15 dB abgefangen werden muss.

10. Gestaltung Mansarddach

Gemäß § 26 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 der BauO NRW ist für die mögliche Neubebauung im Rahmen der 9. Änderung des Bebauungsplanes neben dem Haus "Steinstraße 6 b" die nachfolgend dargestellte Gestaltung (Mansarddach, Anordnung der Mansarddachgaube etc.) vorzusehen.



11. Anbaumöglichkeiten

11.1 An den Gebäuden Steinstraße Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, Rudolf-Virchow-Straße Nr. 21 kann nach hinten hinaus zu den Gartenseiten über das Maß der durch Baugrenzen bzw. Baulinien bestimmten Flächen in einer Tiefe von 5,50 m unter Berücksichtigung eines Rücksprunges an den hinteren Eckbereichen von 1,0 m gebaut werden.

11.2 An den Gebäuden Krablerstraße Nr. 6, Agnesstraße Nr. 21 und 23, Rudolf-Virchow-Straße Nr. 27, 37, 39, 41, 43, 45, 55 und 57, Wilhelmstraße Nr. 16, Gerdastraße Nr. 6, Verbindungsweg Nr. 1 und 2, Haardtstraße Nr. 4, Steinstraße Nr. 45 sowie Sickingmühler Straße Nr. 77, 81 und 83 kann über das Maß der durch Baugrenzen bzw. Baulinien festgesetzten Baufeldern bis an die gemeinsame Grenze gebaut werden.

Zeichenerklärung Kataster und Topografie

- 12 Wohngebäude mit Hausnummer
- Wohngebäude ohne Hausnummer
- Wirtschaftsbebäude
- Flurstücksgrenze
- 235 Flurstücksnummer
- Flurgrenze
- 67,4 Höhe über NN
- Bordstein
- Laterne
- Kanaldeckel
- Holzmast
- Stahlrohrmast
- Baum
- Gully

weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift Aut NRW (ZV Aut)

Endstand vom 03.05.1978 in der Fassung vom 02.07.2007 (10. vereinfachte Änderung)

In dieser Darstellung (Montage) sind die Festsetzungen und Informationen dieses Bebauungsplanes einschließlich der Änderungen Nr. 1- 6 und Nr. 8 - 10 eingearbeitet. Die Originale Blatt 1, 2 und 3 dieses Bebauungsplanes mit der Begründung werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Stadt Marl

Bebauungsplan Nr. 84 b

Gemarkung Marl Flur 79 und 80

Maßstab 1 : 1.000

nach den §§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. 1968 I S. 1237/1969 S. 11), der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965, § 70 der BauO NW vom 27.01.1970 (GV NW 1970 S. 96) in der Fassung vom 15.07.1976 (GV NW 1976 S. 264) und § 4 der Ersten Neuordnung zur Durchführung des BBauG in der Fassung der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21.04.1970 (GV NW 1970 S. 299) in Verbindung mit § 103 der BauONW.

Übersicht 1 : 15.000

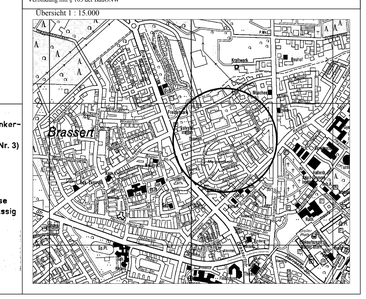

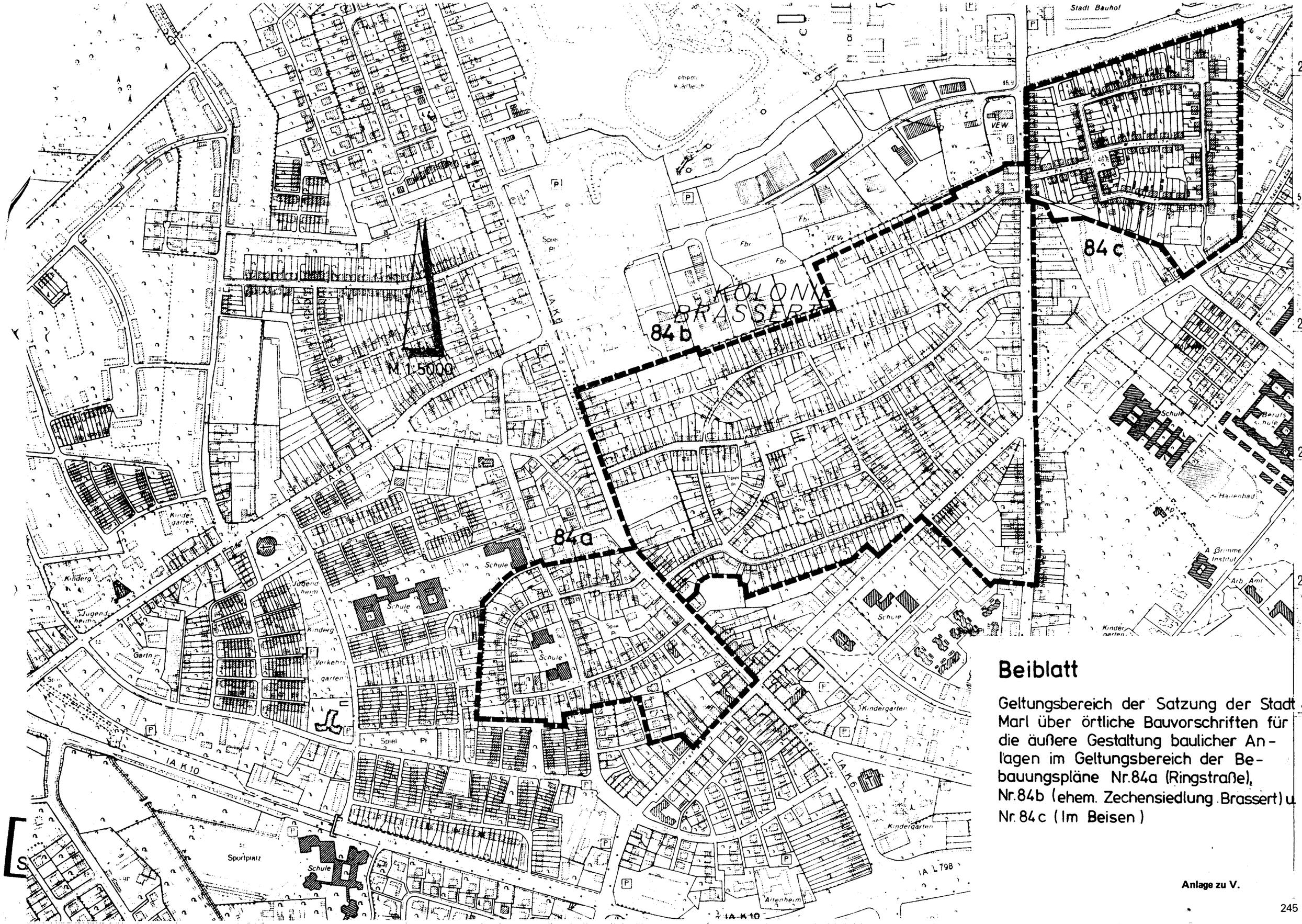

Beiblatt

Geltungsbereich der Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr.84a (Ringstraße), Nr.84b (ehem. Zechensiedlung Brassert) u. Nr.84c (Im Beisen)

Anlage zu V.

Bebauungspläne Nr. 84 a, 84 b und 84 c:
In den Textfestsetzungen (Hinweisen) wird auf diese Satzung verwiesen.

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl

3. Jahrgang | Montag, 17. Januar 1977 | Nummer 1

Inhalt Seite

I. 20. Sitzung des Rates der Stadt Marl 1

II. Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 4 des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2318 ff) für das geplante Sanierungsgebiet „Zeche Brassert Schacht I/II" 1

III. Satzung der Stadt Marl über die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7 und 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandflächen vom 29. Dezember 1976 2

IV. Satzung der Stadt Marl über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 78 der Stadt Marl (Märkische Straße) vom 3. Januar 1977 2

V. Zwangsversteigerung von Erbbaurecht verbunden mit Sondereigentum in dem Zwangsversteigerungsverfahren Ernst 3

Anlage

Herausgeber: Stadtverwaltung Marl
Das Amtliche Bekanntmachungsblatt ist kostenlos beim Hauptamt der Stadtverwaltung Marl erhältlich und wird auf schriftliche oder fernmündliche Anforderung auch portofrei zugesandt - ☎ 105 760 -.

I.

20. Sitzung des Rates der Stadt Marl

Am Donnerstag, 20. 1. 1977, findet um 16.00 Uhr im Sitzungsraum I des Rathauses die 20. Sitzung des Rates der Stadt Marl mit folgender Tagesordnung statt:

1. Kraftwerksneubauten im Raume Marl
   hier: Errichtung eines Steag-Kraftwerkes in Dorsten-Ost.

Marl, 12. Januar 1977

Günther Eckerland
Bürgermeister

II.

Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 4 des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2318 ff) für das geplante Sanierungsgebiet „Zeche Brassert Schacht I/II"

Der Rat der Stadt Marl hatte bereits am 8. 11. 1973 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet der Zeche Brassert Schacht I/II beschlossen. Durch Beschluß vom 25. 11. 1976 hat der Rat der Stadt Marl dieses Gebiet geändert und ergänzt. Das neu festgelegte Untersuchungsgebiet ist in dem beigefügten Lageplan (M. 1 : 10.000) kenntlich gemacht.

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit des Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Marl, 22. Dezember 1976

Günther Eckerland
Bürgermeister

Satzung der Stadt Marl über die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7 und 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandflächen vom 29. Dezember 1976

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1969 (GV NW S. 656/ SGV NW 2020) und des § 103 Abs. 1 Nr. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 23. 9. 1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Grundstücke

Haardstraße Haus-Nrn. 1 bis 23 und 2 bis 24,
Verbindungsweg Haus-Nrn. 1 und 2,
Steinstraße Haus-Nrn. 1 bis 47 und 2 bis 32,
Rudolf-Virchow-Straße Haus-Nrn. 1 bis 57 und 2 bis 50, (ausgenommen sind die Haus-Nrn. 18 und 48),
Margaretenplatz Haus-Nrn. 1 und 2,
Krablerstraße Haus-Nrn. 1 bis 19 und 2 bis 14,
Querweg Haus-Nrn. 1 bis 9 und 2 bis 6,
Agnesstraße Haus-Nrn. 1 bis 31 und 2 bis 32,
Gerdastraße Haus-Nrn. 1 bis 9 und 2 bis 10,
Hertastraße Haus-Nrn. 1 bis 11 und 2 bis 10,
Wilhelmstraße Haus-Nrn. 1 bis 13 und 2 bis 18,
Sickingmühler Straße Haus-Nrn. 75 bis 95 und 98 bis 110,
Bonifatiusstraße Haus-Nrn. 35 bis 51 (ungerade Zahlen),
Brassertstraße Haus-Nrn. 94 bis 100, 114, 116 und 91,
Ringstraße Haus-Nrn. 1 bis 47 und 2 bis 32,
Goethestraße Haus-Nrn. 43 bis 45 und 26 bis 36,
Im Beisen Haus-Nrn. 1 bis 77 und 2 bis 48,
Mittelstraße Haus-Nrn. 1 bis 11 und 2 bis 12,

werden abweichend von den Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandflächen vom 20. 3. 1970 (GV NW S. 249) in der jeweils gültigen Fassung folgende Breiten für Bauwiche, Gebäudeabstände und Abstandflächen zugelassen:

a) Der Bauwich darf 2,00 m nicht unterschreiten, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

b) Als ausreichende Gebäudeabstände und Abstandflächen gelten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung aufgrund bauaufsichtlicher Genehmigung tatsächlich vorhandenen Gebäudeabstände und Abstandflächen.

Zwischen den Grundstücken

Rudolf-Virchow-Straße Haus-Nrn. 25 und 27, 12 b und 14 a,
Krablerstraße Haus-Nrn. 4 d und 6 b,
Agnesstraße Haus-Nrn. 4 b und 6 a,
Haardstraße Haus-Nrn. 23 b und 23, 23 und 23 a,
Sickingmühler Straße Haus-Nrn. 95 und Haardstraße 1,

darf der unter a) festgelegte Mindestbauwich von 2,00 m um jeweils höchstens 0,50 m unterschritten werden.

§ 2

Auf Gebäude und Gebäudeteile, die erst nach dem Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt werden, findet die Satzung keine Anwendung.

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt Marl über die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7 und 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandflächen, die der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 23. 9. 1976 beschlossen hat, wird hiermit gem. § 103 Abs. 1 der Landesbauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96, SGV NW 232) genehmigt.

Münster, den 16. Dezember 1976
Der Regierungspräsident
35.2.1-4010-12/76
Im Auftrag
Dr. Braun

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend vom Herrn Regierungspräsidenten am 16. 12. 1976 genehmigte Satzung über die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7 und 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandflächen mache ich gem. § 4 Abs. 3 GO NW öffentlich bekannt.

Marl, 29. Dezember 1976

Günther Eckerland
Bürgermeister

IV.

Satzung der Stadt Marl über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 78 der Stadt Marl (Märkische Straße) vom 3. Januar 1977

Aufgrund der §§ 17 Abs. 2 und 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW S. 91/SGV NW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 4. 1975 (GV NW S. 304) hat der Rat der Stadt Marl am 25. 11. 1976

K 21054 B

Amtliches

Bekanntmachungsblatt

– Amtsblatt – der Stadt Marl

12. Jahrgang | Montag, 19. Dezember 1988 | Nummer 17

Inhalt Seite

I. 36. Sitzung des Rates der Stadt Marl 236

II. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 154 und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 125 der Stadt Marl für den Bereich zwischen der Hervester Straße (K 10), der Moselstraße, der Dorstener Straße (B 225) und der Buerer Straße (L 608) – Gewerbepark Marl-Frentrop – 237

III. Bekanntmachung der Widmung der Barbarastraße einschließlich der Verbindungswege in der Gemarkung Marl 237

IV. Beschluß im Umlegungsverfahren Nr. 14, Marl, Ringerottstraße 237

V. Satzung der Stadt Marl vom 21. 11. 1988 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 84 a (Ringstraße), Nr. 84 b (ehem. Zechensiedlung) und Nr. 84 c (Im Beisen) 238

VI. Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 a der Stadt Marl für den Bereich Herzlia-Allee, Pommernstraße und Schleswiger Straße 240

Herausgeber und Verleger:
Stadtverwaltung Marl – Der Stadtdirektor –, Postfach 1120, 4370 Marl.
Das Amtliche Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler Platz, Zimmer 5, und beim Pförtner, sowie in den Verwaltungsstellen Hüls – Stadtsparkassenhochhaus – und Hamm, Bachackerweg 89, und in der Bürgerberatung im Marler Stern erhältlich. Es wird außerdem regelmäßig gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 20,00 DM zugesandt.

Marl, 23. November 1988

gez. Lutze
Vorsitzender

L.S.

gez. Groß
Ausschußmitglied

gez. Hinterkeuser
Ausschußmitglied

gez. Stegt
Ausschußmitglied

gez. Kopecky
Ausschußmitglied

Der vorstehende Beschluß wird hiermit nach § 50 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Marl vom 21. 12. 1984 öffentlich bekanntgemacht.

Für das Grundstück ergeht hiermit gemäß § 50 Abs. 2 BauGB die öffentliche Aufforderung, innerhalb eines Monats Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, anzumelden.

Die Anmeldung muß schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Liegnitzer Straße 5, 4370 Marl, Zimmer 40, erfolgen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, oder nach einer vom Umlegungsausschuß gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muß der Beteiligte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuß dies bestimmt. Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) dürfen gemäß § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgesprochen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Genehmigung deaf nur versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, daß das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke oder über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 354 und 356 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustande ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

Marl, 23. November 1988

Umlegungsausschuß
der Stadt Marl
– Der Vorsitzende –

L.S.

gez. Lutze

V.

Satzung der Stadt Marl vom 21. 11. 1988 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 84 a (Ringstraße), Nr. 84 b (ehem. Zechensiedlung) und Nr. 84 c (Im Beisen)

Auf Grund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marl am 27. Oktober 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die folgenden örtlichen Bauvorschriften gelten für alle festgesetzten überbaubaren Flächen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 84 a, b und c.

Der Geltungsbereich ist auf einem Plan dargestellt (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Allgemeines

Zur Sicherung städtebaulicher und gestalterischer Zielsetzungen kann die Gemeinde gem. § 81 BauO NW durch örtliche Bauvorschriften besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Gebäuden stellen.

Die nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften haben das Ziel, die stadthistorische und städtebauliche Bedeutung der Zechensiedlung im Ortsteil Brassert der Stadt Marl zu erhalten und zu verbessern.

§ 3
Gestalterische Bauvorschriften

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung sind nur Anbauten mit Flachdächern oder mit flachgeneigten Dächern innerhalb einer Attika zulässig.
2. Die Firsthöhe des Daches darf die Höhe der Attika nicht überschreiten; hieraus und aus der Gesamthöhe der Anbauten ergibt sich der maximale Neigungswinkel des Daches.
3. Die Gesamthöhe der Anbauten einschließlich der Attika darf max. 3,50 m ab Oberkante Fertigdecke des Erdgeschoßfußbodens betragen, jedoch bei Anbauten an der Giebelseite der vorhandenen Wohngebäude das Maß der Oberkante Fertigdecke der Erdgeschoßdecke der vorhandenen Wohngebäude, bei Anbauten an der rückwärtigen Traufseite die Höhe der Unterkante der vorhandenen Traufe nicht überschreiten.
4. Bei Anbauten auf der gemeinsamen Grenze benachbarter Grundstücke (Grenzbebauung) darf die umlaufende Dachoberkante höhenmäßig nicht verspringen.

   Die Materialien (z.B. Klinker, Putz o.ä.) und die Farbgebung der Fassaden, der Attikaverkleidung und der Dachabschlußprofile müssen einheitlich sein.

§ 4
Hinweis

Die nach dem Bundesbaugesetz in den Bebauungsplänen Nr. 84 a, b und c festgesetzten Gestaltungsvorschriften („Bei Doppel- und Reihenhäusern müssen innerhalb einer Baugruppe – beide Doppelhaushälften bzw. jedes Einzelhaus einer Reihenhauszeile – die Materialien (z.B. Klinker, Putz o.ä.) und die Farbgebung der Fassaden und Dachdeckung gleich sein. Das gleiche gilt für rückwärtige Anbauten und für die Dachneigung der Hauptbaukörper.") und die Gestaltungsfestsetzung zu Dachform und -neigung südlich der Ringstraße im Bebauungsplan Nr. 84 a bleiben bestehen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die auf § 81 BauO NW beruhenden Gestaltungsvorschriften verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 79 BauO NW, insbesondere Abs. 1, Nr. 14.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Stadt Marl vom 21. November 1988 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 84 a (Ringstraße), Nr. 84 b (ehem. Zechensiedlung) und Nr. 84 c (Im Beisen) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: (§ 4 Abs. 6 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: (§ 39 Abs. 4 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 30 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß der Stadtdirektor den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbotes vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 21. November 1988

Lothar Hentschel MdL
Bürgermeister

Amtliches

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

19. Jahrgang | Freitag, 22. Juni 1990 | Nummer 9

Inhalt	Seite
I. **Satzung der Stadt Marl vom 15. 6. 1990 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 84 a (Ringstraße) und Nr. 84 b (ehem. Zechensiedlung) der Stadt Marl**	90
II. **Satzung der Stadt Marl vom 15. 6. 1990 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen beiderseits der Wiener Straße**	91
III. - Änderung Nr. 25 des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl (Dauerkleingartenanlage Mühlenstraße) - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159 der Stadt Marl (Dauerkleingartenanlage Mühlenstraße)	92
IV. - Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 b der Stadt Marl (Bereich zwischen V 9, Neptunstraße, Hervester Straße und Rappaportstraße) - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 163 der Stadt Marl (Bereich zwischen Verkehrsband 9 (V 9), Neptunstraße, Hervester Straße und Herzlia-Allee - Stadtkern-Ost -)	93
V. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 b	93
VI. Bekanntmachung im Umlegungsverfahren Nr. 10, Marl, Im Örtchen	93
VII. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 1989 mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang der Stadt-Sparkasse Gelsenkirchen	94

Herausgeber und Verleger: Stadtverwaltung Marl - Der Stadtdirektor -, Postfach 1120, 4370 Marl.
Das Amtliche Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt - ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler Platz, Zimmer 5, und beim Pförtner, sowie in den Verwaltungsstellen Hüls - Sparkassenhochhaus - und Hamm, Bachackerweg 89, und in der Bürgerberatung im Marler Stern erhältlich. Es wird außerdem regelmäßig gegen einen Jahreskostenbeitrag von 20,- DM zugesandt.

I.

Satzung der Stadt Mar vom 15. 6. 1990 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Gel- tungsbereich der Bebauungspläne Nr. 84 a (Ring- straße) und Nr. 84 b (ehem. Zechen- siedlung) der Stadt Marl

Aufgrund des § 81 Abs. 1 Ziff. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marl am 13. Juni 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Gestaltungssatzung gilt für folgende Einzel- und Reihenhäuser:

Haardstraße:
Haus-Nr. 1 - 35, 2 - 30

Verbindungsweg:
Haus-Nr. 1 und 2

Steinstraße:
Haus-Nr. 1 a - 47 b, 2 a - 32 b

Rudolf-Virchow-Straße:
Haus-Nr. 1 a - 57 b, 2 a - 50 b

Margarethenplatz:
Haus-Nr. 1 a - 2 f

Krabblerstraße:
Haus-Nr. 1 a - 19 d, 2 a - 14

Querweg:
Haus-Nr. 1 a - 9 b, 2 a - 6 b

Agnesstraße:
Haus-Nr. 1 a - 31 b, 2 a - 32

Wilhelmstraße:
Haus-Nr. 1 a - 13 b, 2 a - 18 b

Hertastraße:
Haus-Nr. 1 a - 11 b, 2 a - 10 b

Gerdastraße:
Haus-Nr. 1 a - 9 b, 2 a - 10 b

Sickingmühler Straße:
Haus-Nr. 75 a - 95 b

Bonifatiusstraße:
Haus-Nr. 35 a - 51 b

Brassertstraße:
Haus-Nr. 96 b - 100, 91, 114 - 116

Ringstraße:
Haus-Nr. 1 a - 47 b, 2 a - 32 b

Goethestraße:
Haus-Nr. 43 und 45.

Der Geltungsbereich ist auf einem Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

§ 2
Allgemeines

Zur Sicherung städtebaulicher und gestalterischer Zielsetzungen kann die Gemeinde gem. § 81 BauO NW durch örtliche Bauvorschriften besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Gebäuden stellen. Die folgenden örtlichen Bauvorschriften sollen die Gestaltung der vorhandenen Doppel- und Reihenhäuser (Altbauten) regeln und verfolgen damit das Ziel, die stadthistorische und städtebauliche Bedeutung der Zechensiedlung im Stadtteil Brassert zu erhalten.

§ 3
Gestalterische Bauvorschriften

Die vorhandenen Dachformen einschließlich ihrer Neigungswinkel, Dachüberstände und Dachgauben sind unverändert zu erhalten. Dieses Veränderungsverbot gilt auch bei Reparaturen der Dachstühle, der Dacheindeckungen und der Sanierung der Gauben.

Die vorhandenen Gauben sind hinsichtlich Größe, Anordnung und Neigung der Eindeckung zu erhalten. Eine Beseitigung ist nicht zulässig. Der Neubau zusätzlicher und die Vergrößerung vorhandener Gauben sind nicht zulässig. Dacheinschnitte sind unzulässig.

Die Maßstäblichkeit der vorderen Fassadengliederungen ist zu erhalten. Vorhandene Tür- und Fensteröffnungen an den der Straßen zugewandten Fassaden dürfen in Anordnung und Abmessung nicht verändert werden.

§ 4
Hinweis

Die nach dem Bundesbaugesetz in den Bebauungsplänen Nr. 84 a und b festgesetzten Gestaltungsvorschriften bleiben weiterhin bestehen:

„Bei Doppel- und Reihenhäusern müssen innerhalb einer Baugruppe - beide Doppelhaushälften bzw. jedes Einzelhaus einer Reihenhauszeile - die Materialien (z.B. Klinker, Putz o.ä.) und die Farbgebung der Fassaden und Dachdeckung gleich sein. Das gleiche gilt für rückwärtige Anbauten und für die Dachneigung der Hauptbaukörper."

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Satzung können gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW mit einem Bußgeld geahndet werden. Bei Vorsatz beträgt die Geldbuße höchstens 10.000,00 DM, bei Fahrlässigkeit höchstens 5.000,00 DM.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die Satzung der Stadt Marl vom 15. Juni 1990 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 84 a (Ringstraße) und Nr. 84 b (ehem. Zechensiedlung) der Stadt Marl wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: (§ 4 Abs. 6 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westrfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: (§ 39 Abs. 4 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 30 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nich t mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß der Gemeindedirektor den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbotes vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 15. Juni 1990

Lothar Hentschel
Bürgermeister

II.

Satzung der Stadt Marl vom 15. Juni 1990 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen beiderseits der Wiener Straße

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Marl am 13. Juni 1990 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für alle nachfolgend aufgeführten Wohnhäuser im Bereich beiderseits der Wiener Straße:

Der Geltungsbereich ist auf einem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist (Beiblatt).

Glatzer Straße	Haus-Nr. 1, 1 a, 1 b Haus-Nr. 3, 3 a, 5, 5 a, 7, 7 a Haus-Nr. 9 - 13 Haus-Nr. 2 - 6 und 8 - 12
Wiener Straße	Haus-Nr. 1 - 3 und 17 - 45 Haus-Nr. 10 - 30 und 42 - 46
Brüderstraße	Haus-Nr. 40 - 42

§ 2
Allgemeines

Zur Verwirklichung städtebaulicher und gestalterischer Absichten und Zielsetzungen können gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung die Gemeinden durch örtliche Bauvorschriften besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen stellen.

Die nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften haben das Ziel, durch einen gestalterisch abgestimmten Rahmen den städtebaulich bestimmenden und prägenden Siedlungscharakter, in Bezug auf die vorgegebene Dachlandschaft, zu sichern. Die in § 3 vorgegebenen Anforderungen über die Zulässigkeit sehr flachgeneigter Dachformen ermöglichen einerseits eine optische Erscheinung eines Flachdaches und sichern andererseits die Flachdachformen als bestimmendes Gestaltungselement des vorhandenen Siedlungsbildes.

§ 3
Anforderungen

I. Dachformen und Dachneigung
In dem in § 1 genannten Bereich sind nur Bauten mit Flachdächern oder flachgeneigten Sattel- oder Walmdächern mit max. 5 Grad Dachneigung zulässig.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die auf § 81 BauO NW beruhenden Gestaltungsvorschriften verstößt, hier insbesondere gegen die in § 3 Ziff. I dieser Satzung genannten Anforderungen, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 79 BauO NW, insbesondere Abs. (1), Ziffer 14.

Amtliches

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

27. Jahrgang | Montag, 24. August 1998 | Nummer 13

Inhalt		Seite
I.	**35. Sitzung des Rates der Stadt Marl**	**138**
II.	**Änderung Nr. 46 des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl (südlich der Obersinsener Straße)**	**138**
	Anlage: 1 Plan	140
III.	**Öffentliche Auslegung der Änderung Nr. 46 des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl (südlich der Obersinsener Straße)**	**139**
	Anlage: 1 Plan	140
IV.	**1. Änderung (Ergänzung) vom 31. 7. 1998 der Satzung der Stadt Marl vom 15. 6. 1990 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 84 a (Ringstraße) und Nr. 84 b (ehem. Zechensiedlung) der Stadt Marl**	**141**
	Anlage: 1 Plan	142
	Anlage: 1 Skizze	143
V.	**Bekanntmachung im Umlegungsverfahren Nr. 25, Marl, Halterner Straße**	**144**

Herausgeber und Verleger:
Stadt Marl - Der Bürgermeister -, 45765 Marl.

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt - ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler Platz, Turm I, Zimmer 310, und beim Pförtner, im i-Punkt im Marler Stern sowie im Stadtteilbüro Hamm, Bachackerweg 89, erhältlich. Es wird außerdem regelmäßig gegen einen Jahreskostenbeitrag von 24,- DM zugesandt.

IV.

1. Änderung (Ergänzung) vom 31. 7. 1998 der Satzung der Stadt Marl vom 15. 6. 1990 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 84 a (Ringstraße) und Nr. 84 b (ehem. Zechensiedlung) der Stadt Marl

Aufgrund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 7. 3. 1995 (GV NW S. 218, 982 / SGV NW 232) in der z.Z. geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666 - SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Marl am 18. 6. 1998 folgende 1. Änderung (Ergänzung) beschlossen:

§ 1

Die 1. Änderung der Gestaltungssatzung gilt für alle Gebäude im Bebauungsplan Nr. 84 b der Stadt Marl, die eingeschossig mit geneigten Dächern traufständig zur Straße ausgerichtet sind und im nachfolgenden einzelnen benannt werden.

Agnesstraße 01 a u. b, 02 a u. b, 04 a u. b, 10 a u. b, 11 a u. b, 14 a u. b, 22 a u. b, 26 a u. b, 28 a u. b, 30 a u. b

Bonifatiusstraße 35, 41, 47, 51

Gerdastraße 04 a u. b, 08 a u. b, 12 a u. b, 13 a u. b, 14 a u. b, 15 a u. b, 18 a u. b, 19 a u. b, 22 a u. b

Krablerstraße 09 a u. b, 13 a u. b, 14 a u. b, 15 a u. b, 17 a u. b

Querweg 06 a u. b, 07 a u. b

Rudolf-Virchow-Straße 11 a u. b, 12 a u. b, 13 a u. b, 24 a u. b, 31 a u. b, 32 a u. b, 46 a u. b, 50 a u. b

Sickingmühler Straße 87, 89, 91, 93, 95

Steinstraße 05 a u. b, 09 a u. b, 10 a u. b, 11 a u. b, 14 a u. b, 15 a u. b, 16 a u. b, 18 a u. b, 19 a u. b, 20 a u. b, 27 a u. b, 30 a u. b, 32 a u. b, 33 a u. b

Wilhelmstraße 03 a u. b, 05 a u. b, 14 a u. b, 18 a u. b.

Der Geltungsbereich, innerhalb dessen diese einzelnen Straßen und Hausnummern liegen, ist auf einem Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage)

§ 2

Die in § 3 der seit dem 22. 6. 1990 rechtsverbindlichen Satzung im Absatz 1 und 2 benannten Angaben werden dahingehend ergänzt, daß:
ausnahmsweise bei eingeschossigen Gebäuden mit Satteldach, die traufständig zur Straße stehen und in § 1 eindeutig benannt worden sind, an den zur Straße abgewandten rückwärtigen Gartenbereichen die Anlage von Dachgauben in einer Größenordnung von 40 % der Traufläng in der Art zulässig sind, wie sie auf dem beigefügten Skizzenblatt dargestellt werden (Anlage).

Bei schon vorhandenen Dachgauben ist die Gesamtlänge aller Dachgauben von 40 % der Traufläng des Hauses/der Doppelhaushälfte nicht zu überschreiten.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung (Ergänzung) vom 31. 7. 1998 der Satzung der Stadt Marl vom 15. 6. 1990 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 84 a (Ringstraße) und Nr. 84 b (ehem. Zechensiedlung) der Stadt Marl wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NW
Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluß des Rates oder eines Auschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Bürgermeister den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 31. Juli 1998

Der Bürgermeister
i.V.
Breugst
1. Beigeordneter

Anlage zu IV.

Geltungsbereich der Gestaltungssatzung im Bebauungsplan Nr. 84 b vom 15.06.1990 öffentlich bekanntgemacht am 22.06.1990
1. Änderung (Ergänzung)

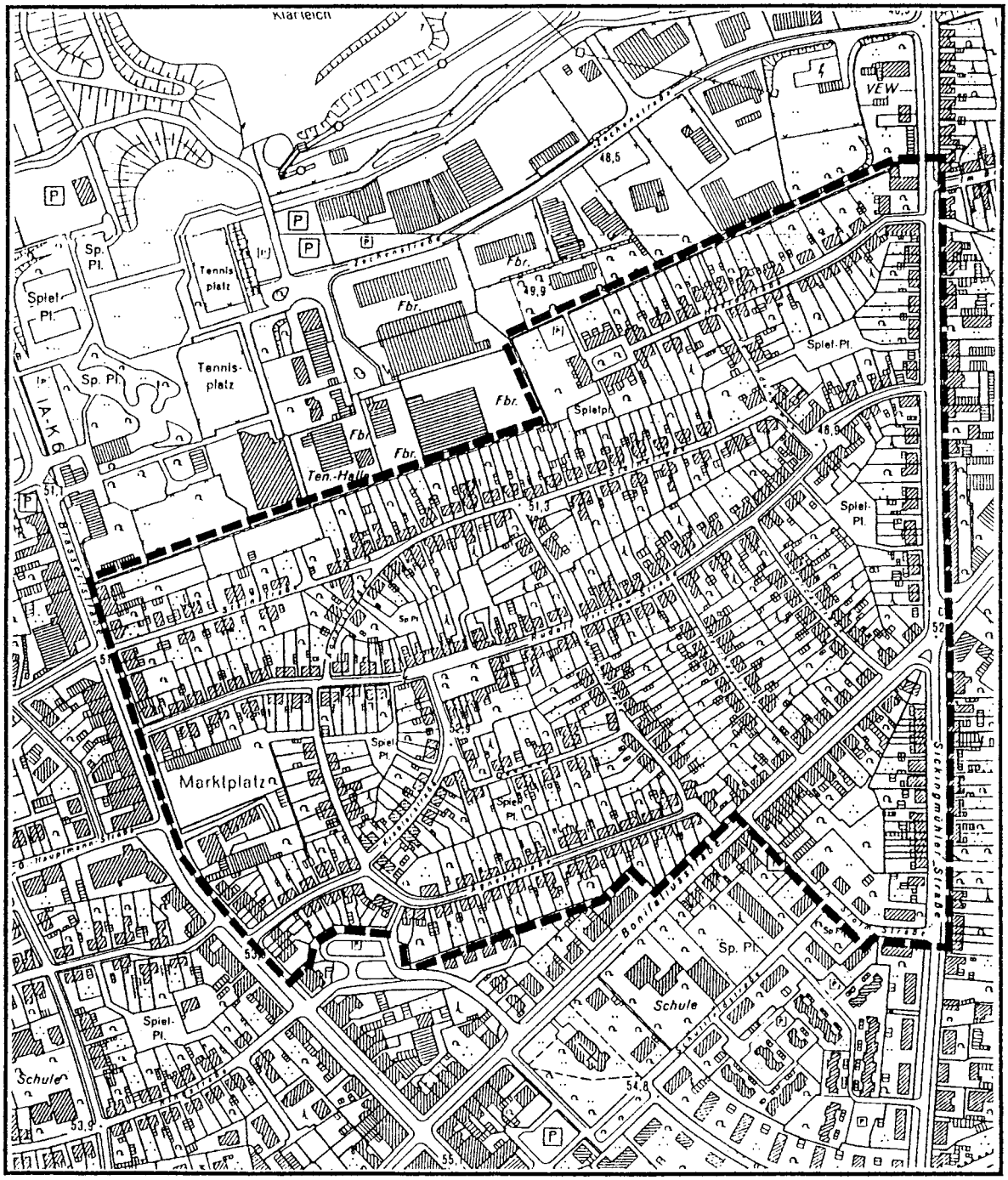
Klärteich
VEW
Sp. Pl.
Tennis platz
Spiel-Pl.
Tennis-platz
Fbr.
Ten.-Halle
Marktplatz
Schule
Spiel-Pl.
Sp. Pl.
Schule
Spiel-Pl.
Spielpl.
Spiel-Pl.
Spiel-Pl.
Sp. Pl.
Spiel-Pl.
Spiel-Pl.
Spiel-Pl.
Sp. Pl.
Schule
Spiel-Pl.
Sp. Pl.
Sp. Pl.
Sp.

Systemskizze zur Gestaltungssatzung im Bebauungsplan Nr. 84 b vom 15.06.1990 öffentlich bekanntgemacht am 22.06.1990

1. Änderung (Ergänzung)

Für die Systemskizze wurde der für die Änderung vorgesehene Bautyp: eingeschoßig, Satteldach 60° traufständig zur Straße ausgerichtet, (siehe Auflistung), mit der Möglichkeit zum Ausbau des Dachraumes ausgewählt.

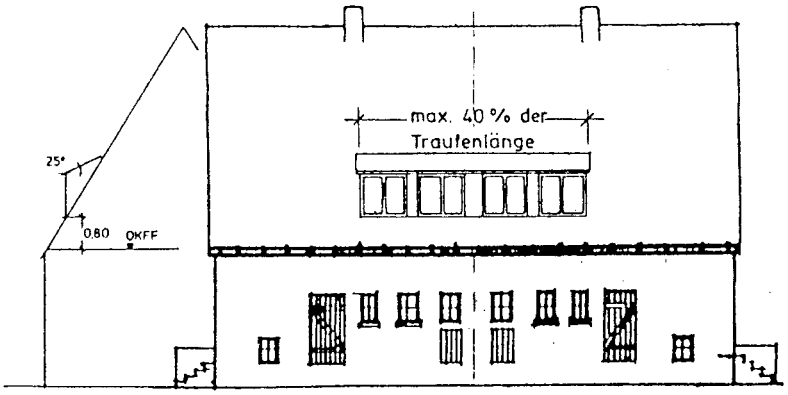

Doppelhaus traufständig zur Straße ursprüngliche Rückansicht (Gartenansicht) mit ergänzter Dachgaube